



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Mathias Klose,
Dr.-Gessler-Straße 16a, 93051 Regensburg, Az: 157/11KL08

gegen

Landkreis Böblingen,
- Jugendamt -
vertreten durch den Landrat,
Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Az: [REDACTED]

- Beklagter -

wegen Kostenbeitrag

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Mezger als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung

am 12. September 2013

für R e c h t erkannt:

Die Bescheide des Beklagten vom 16.6.2011 und 17.11.2011 und dessen Widerspruchsbeseid vom 6.12.2011 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung eines Kostenbeitrages für die seinem Sohn gewährte Hilfe für junge Volljährige in einer sonstigen betreuten Wohnform gem. § 34 SGB VIII.

Der am 26.8.1992 geborene [REDACTED] stellte am 29.10.2010 beim Jugendamt des Beklagten einen Antrag auf Hilfe durch einen Erziehungsbeistand. Der Beklagte hielt im Hilfeplan vom 2.11.2010 fest, [REDACTED] halte es zuhause nicht mehr aus. Als er noch minderjährig gewesen sei, sei ihm vom Jugendamt betreutes Jugendwohnen angeboten worden, was er damals abgelehnt habe. Jetzt habe sich [REDACTED] dazu entschieden auszuziehen. [REDACTED] solle bei der Ablösung von zuhause, der Wohnungssuche und dem Auszug durch den Einsatz eines Betreuungshelfers gemäß §§ 30, 41 SGB VIII unterstützt werden. Mit an [REDACTED] gerichteten Bescheid vom 19.11.2010 gewährte der Beklagte ab dem 1.11.2010 Jugendhilfe in Form einer Betreuung gemäß §§ 30, 41 SGB VIII von max. vier Stunden/Woche durch den Verein für Jugendhilfe. Betreuungshelferin sei Frau [REDACTED]. Unter dem 30.12.2010 teilte die Betreuungshelferin dem Jugendamt mit, Rico habe in [REDACTED] eine Wohnung für 350,- € ab dem 1.2.2011. Der Beklagte gewährte [REDACTED] eine Einmalzahlung von 500 € für die Möbelausstattung und übernahm die Mietkaution in Höhe von 700 €.

Im Januar 2011 informierte die Betreuungshelferin den Kläger, dass [REDACTED] noch auf Unterhalt des Vaters angewiesen sei, da die Ausbildungsvergütung und der Verdienst aus einem Nebenjob für den Lebensunterhalt nicht ausreiche. [REDACTED] wolle seinen Vater so wenig wie möglich belasten und sei der Meinung, er könne mit einem Unterhalt von monatlich 80 bis 100 € auskommen. Trotz mehrerer Nachfragen der Betreuungshelferin äußerte sich der Kläger hierzu nicht. Der Beklagte wandte sich mit E-Mail vom 17.2.2011 an den Kläger und teilte mit, sein Sohn erhalte derzeit eine ambulante Maßnahme. Da der Kläger derzeit nicht bereit sei, [REDACTED] Unterhalt zu bezahlen, werde über eine stationäre Maßnahme nachgedacht, die eine Heranziehung beider Elternteile zu einem Kostenbeitrag nach sich ziehe. Eine geschätzte Kostenbeitragsberechnung mit einem Kostenbeitrag von 525 € monatlich wurde beigefügt. Der Beklagte fragte beim Kläger an, ob er [REDACTED] nun finanziell unterstütze. Der Kläger antwortete darauf, er kenne bis heute nicht die Anschrift seines Sohnes. Statt [REDACTED]

Einnahmen und Ausgaben zu analysieren, werde er verleitet, irgendwo weit ab von seinem Ausbildungsbetrieb eine teure Wohnung anzumieten. Das sei zweifelhaft, zumal [REDACTED] im Vorfeld des Umzuges den Wiedereinzug bei der Mutter ausdrücklich eingefordert habe.

Am 25.3.2011 stellte [REDACTED] einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige in einer sonstigen betreuten Wohnform gem. § 34 SGB VIII. In einem Protokoll der Hilfeplanung vom 1.4.2011 hielt der Beklagte fest, [REDACTED] habe die Hilfe von Frau Finzer angenommen, die ihn als Erziehungsbeistand vier Stunden pro Woche betreue. Im Zuge der Hilfe sei deutlich geworden, dass [REDACTED] ein sehr sensibles Verhältnis zu seinem Vater habe. So habe er eine Unterstützung gewählt, bei dem sein unterhaltspflichtiger [REDACTED] nicht belastet werde. Im Laufe der Betreuungshilfe sei deutlich geworden, dass [REDACTED] finanziell zu knapp kalkuliert habe. Es sei erfolglos versucht worden, [REDACTED] Vater (Kläger) dazu zu bewegen, monatlich etwa 100 € Unterhalt beizusteuern. Da [REDACTED] die Miete für April nicht mehr aufbringen könne, habe er einen Antrag auf betreutes Jugendwohnen stellen müssen. Aus Sicht des Jugendamtes solle [REDACTED] weitere Entwicklung in einer eigenen Wohnung durch die Begleitung von Frau [REDACTED] weiter unterstützt werden. Wegen guter Zusammenarbeit könne die Betreuung auf drei Stunden wöchentlich reduziert werden.

Unter dem 11.4.2011 übersandte der Beklagte dem Verein für Jugendhilfe eine Kostübernahmeerklärung für die Aufnahme von [REDACTED] in der Einrichtung betreutes Jugendwohnen mit eigener Wohnung. Als Kostenträger komme der Beklagte ab dem 1.4.2011 für die Miete, Nebenkosten, Hilfe zum Lebensunterhalt und für die Betreuungskosten von Frau [REDACTED] auf.

Der Beklagte informierte den Kläger mit Schreiben vom 11.4.2011, zugestellt am 12.4.2011, über die seinem Sohn [REDACTED] ab dem 1.4.2011 gewährte Jugendhilfe. Der Kläger wurde darauf hingewiesen dass er zu den Kosten der Maßnahme in Höhe von ca. 1.600,- € beizutragen habe. Um die Höhe des Kostenbeitrags zu berechnen, sei er verpflichtet, eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Nachdem der Kläger Einkommensnachweise vorgelegt hatte, erließ der Beklagte unter dem 16.6.2011 einen Leistungsbescheid, wonach der Kläger für die seinem Sohn █████ gewährte Hilfe einen Kostenbeitrag von monatlich 475 € ab dem 13.4.2011 zu zahlen habe. Am 11.7.2011 legte der Kläger gegen den Leistungsbescheid Widerspruch ein.

Mit Leistungsbescheid vom 17.11.2011 setzte der Beklagte den vom Kläger zu tragenden Kostenbeitrag ab dem 1.11.2011 auf monatlich 525 € fest. Am 21.11.2011 legte der Kläger auch gegen diesen Leistungsbescheid Widerspruch ein. Eine Begründung für die Widersprüche wurde vom Kläger nicht vorgelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6.12.2011 wurden die Widersprüche des Klägers gegen die Leistungsbescheide vom 16.6.2011 und 17.11.2011 zurückgewiesen.

Am 19.12.2011 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung wird im wesentlichen vorgetragen: Die Kostenbeitragspflicht scheitere bereits an der nicht ordnungsgemäßen Belehrung nach § 92 Abs. 3 SGB VIII. Das Schreiben des Beklagten vom 11.4.2011 enthalte keine Angaben zur geplanten Dauer der Hilfemaßnahme und zu den Auswirkungen der Leistungsgewährung auf eine etwaige Unterhaltspflicht. Der Hinweis des Beklagten, neben der Kostenbeitragspflicht bestehe keine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind, sei falsch. Denn der zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch erlösche nur insoweit, als der Bedarf des Menschen durch Leistungen der Jugendhilfe gedeckt seien.

Die dem Sohn des Klägers gewährte Jugendhilfemaßnahme sei überdies weder geeignet noch erforderlich. Nach § 27 Abs. 1 SGB VIII habe ein personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet sei und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig sei. Danach müsse als Voraussetzung für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung eine Defizitsituation bestehen, bei der infolge erzieherischen Handelns oder Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes eingetreten sei oder drohe. Im Falle

des Sohnes des Klägers sei eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung im Zeitpunkt der Bewilligung der Maßnahme noch gewährleistet gewesen. Ein Erziehungsdefizit habe nicht bestanden. Allein der Umstand, dass es der Sohn des Klägers zuhause nicht mehr ausgehalten habe, könne nicht auf ein Defizit hinweisen. Dass der Sohn des Klägers die Miete für seine Wohnung nicht mehr habe aufbringen können, sei unter erzieherischen Gesichtspunkten irrelevant. Wenn der Sohn des Klägers zuhause geblieben wäre, wäre er auch nicht in die unangenehme Situation geraten, seine Miete nicht mehr aufbringen zu können. Selbst wenn ein Erziehungsdefizit bejaht werde, könne die gewählte jugendhilferechtliche Maßnahme des betreuten Jugendwohnens nicht als geeignete und erforderliche Hilfemaßnahme angesehen werden. Es sei nicht zu erkennen, dass mit der Maßnahme die behördlicherseits festgestellte erzieherische Mangelsituation hätte behoben werden können. Auch die Weiterführung der ambulanten Maßnahme wäre gleichermaßen hilfreich gewesen. Die Jugendhilfemaßnahme habe allein dem Zweck gedient, dass der Sohn des Klägers seine Wohnung nicht verliere. Ein erzieherischer Zweck sei nicht erkennbar. Es sei nicht Sinn und Zweck des Kinder und Jugendhilferechts, Kindern und Jugendlichen die eigene Wohnung zu finanzieren. Die Gewährung der vollstationären Maßnahme sei eine Reaktion darauf, dass der Kläger nicht freiwillig Unterhaltszahlungen geleistet habe und damit keine Maßnahme aus erzieherischen Gründen. Gerade eine Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform solle Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Die Unterbringung in Form des betreuten Jugendwohnens sei nicht geeignet, die Probleme des Sohnes des Klägers, die insbesondere im Umgang mit Geld lägen, zu verringern oder gar zu beseitigen.

Schließlich stelle die Heranziehung des Klägers zu einem Kostenbeitrag eine besondere Härte gem. § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII dar. Der Kläger werde von seinem Sohn massiv beleidigt, so sei der Kläger in einer SMS seines Sohnes vom 1.1.2012 als „nichtsnutziger Penner“ bezeichnet worden. Diese schwere Verfehlung führe zur zivilrechtlichen Unterhaltsverwirkung. Nach dem Grundsatz, dass der öffentlich-rechtliche Kostenbeitrag nicht höher als der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch sein dürfe, schlage die zivilrechtliche Verwirkung auf den Kostenbeitrag durch.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide des Beklagten vom 16.6.2011 und 17.11.2011 sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 6.12.2011 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verteidigt die Rechtmäßigkeit der Hilfestellung. Da der Kläger seine allgemeine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Sohn bestritten habe, habe die Notwendigkeit bestanden, dem Hilfebedarf des jungen Volljährigen in einem vollstationären Setting zu entsprechen. Die diesbezügliche Entscheidung sei von mehreren Fachkräften der Jugendhilfe sachgerecht nach sorgfältiger Abwägung von Hilfealternativen getroffen worden. Die Kostenbeitragspflicht für junge Volljährige setze nicht voraus, dass zivilrechtlich eine Unterhaltspflicht bestehe. Die vom Kläger angeführten Beleidigungen seien ein Hinweis darauf, dass die Vertrauensbasis zwischen Vater und Sohn schon über einen langen Zeitraum tiefgreifend beeinträchtigt sei. Das Jugendamt werde diese Äußerungen im Hilfeplanverfahren mit dem jungen Volljährigen thematisieren und aufarbeiten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Berichterstatter anstelle der Kammer ohne mündlichen Verhandlung (§§ 87 a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtenen Kostenbeitragsbescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Die Leistungsbescheide des Beklagten vom 16.6.2011 und 17.11.2011 sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 6.12.2011 sind daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Klägers zu einem Kostenbeitrag sind die §§ 91 Abs. 1 Nr. 5, 92 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII. Nach § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII sind Elternteile aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen. Ein Kostenbeitrag kann bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde (§ 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Hinsichtlich des Umfangs der Heranziehung sieht die allgemeine Regelung des § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vor, dass die Kostenpflichtigen aus ihrem Einkommen in angemessenen Umfang zu den Kosten heranzuziehen sind. Die Berechnung des Einkommens richtet sich nach § 93 SGB VIII.

Nach § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII kann ein Kostenbeitrag bei Eltern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. Diesen Anforderungen ist hier mit dem Schreiben des Beklagten vom 11.4.2011 entsprochen worden. Anders als der Kläger meint, erfordert die Mitteilung der Leistungsgewährung keine Angaben zur geplanten Dauer der Hilfemaßnahme. Der Hinweis im Schreiben vom 11.4.2011, neben der Kostenbeitragsverpflichtung bestünde keine zivilrechtlichen Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind, war zutreffend. Durch die gewährte Hilfe zur Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 SGB VIII war der notwendige Unterhalt des Kindes gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII gedeckt.

Im vorliegenden Fall setzt die Erhebung eines jugendhilferechtliche Kostenbeitrags bei dem Kläger weiter die Rechtmäßigkeit der bewilligten Maßnahme voraus. Da der Kläger nicht Verfahrensbeteiligter des seinen Sohn betreffenden Jugendhilfeverfahrens gewesen ist, besteht für ihn eine Kostenbeitragspflicht nur im Falle einer rechtmäßigen Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.3.2011 - 12 S 2823/08 -, NVwZ-RR 2011, 184). Die bewilligte Hilfe für junge Volljährige in Form der Unterbringung des Sohnes des Klägers in einer sonstigen betreuten Wohnform war rechtswidrig. Bei dieser Hilfemaßnahme handelte es

sich um eine nicht den Vorgaben des Gesetzes entsprechende, weil nicht erforderliche Jugendhilfemaßnahme.

Rechtsgrundlage für die dem Sohn des Klägers bewilligte Jugendhilfemaßnahme ist § 41 SGB VIII. Nach Abs. 1 des Vorschrift soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt (§ 41 Abs. 2 SGB VIII). Im Mittelpunkt stehen dabei sozialpädagogische Leistungen. Neben der Beratung und therapeutischen Hilfen umfasst die Unterstützung etwaige Hilfe der Wohnungsbeschaffung, der Besorgung eines Arbeitsplatzes, bei Behördenkontakten, bei der Freizeitgestaltung, der Haushaltsführung und kann bis hin zu einzelnen finanziellen Zuschüssen gehen (vgl. Tammen in Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage, Rn. 11 zu § 41). Ein Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige besteht allerdings nicht bei reinen finanziellen Mängellagen wie drohender Obdachlosigkeit oder materieller Mittellosigkeit. Auch wenn es sich dabei sehr wohl um persönliche Notlagen handeln kann, sind diese nicht primär mit Mitteln der Jugendhilfe zu beheben (vgl. Kindle in Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 4. Auflage, Rn. 9 zu § 41).

Nach diesen Maßstäben ist vom Beklagten zu Recht ein jugendhilferechtlicher Bedarf gem. § 41 SGB VIII für den Sohn des Klägers anerkannt worden. Vom Beklagten wurde nachvollziehbar begründet, weshalb der Sohn des Klägers für die Ablösung aus dem Elternhaus auf die Unterstützung des Jugendamts angewiesen war. Auch wenn diese Unterstützung, insbesondere bei der Wohnungssuche, mit Hilfe eines Erziehungsbeistands teilweise erfolgreich erbracht wurde, bestand ein fortbestehender Förderbedarf, da es sich zeigte, dass der Sohn des Klägers nicht in der Lage war, seine finanziellen Angelegenheiten ohne Unterstützung Dritter zu regeln. Zur Unterstützung der Verselbstständigung bedurfte der Sohn des Klägers der weiteren Begleitung durch den bisherigen Erziehungsbeistands, der ihn im Umgang mit

Geld unterstützen könne. Zur Behebung dieses Defizits finanzierte der Beklagte demgemäß die Betreuung durch den bisherigen Erziehungsbeistand im Umfang von zunächst drei Wochenstunden (vgl. Kostenübernahmeerklärung vom 11.4.2011).

Diese Form der Betreuung konnte aber ohne weiteres und wie bisher als ambulante Hilfe erbracht werden. Vom Beklagten wurde kein überzeugender Grund genannt, der eine stationäre Hilfsmaßnahme gem. § 34 SGB VIII erforderte. Der Übergang von einer ambulanten zu einer stationären Hilfe wird vom Beklagten ausschließlich mit der finanziellen Bedürftigkeit des Sohnes des Klägers begründet. Dies allein rechtfertigt nicht die Gewährung von Jugendhilfe durch Unterbringung in einer betreuten Wohnform.

Der Sohn des Klägers befand sich in einer materiellen Notlage, weil seine finanziellen Mittel (310 € Ausbildungsvergütung, 260 € Nebenverdienst, 180 € Kindergeld) zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts nicht ausreichten. Dies lag vor allem daran, dass er wegen vergleichsweise hoher Kosten der Unterkunft einen erhöhten Unterhaltsbedarf hatte. Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (Stand: 1.1.2011) in der Regel monatlich 670 €. Darin enthalten sind Kosten für Unterkunft und Heizung bis zu 280 €. Da der Sohn des Klägers für Unterkunft und Heizung monatlich 430 € aufzuwenden hatte, erhöhte sich sein monatlicher Unterhaltsbedarf auf einen Betrag von 820 €, der durch die vorhandenen Mittel nicht gedeckt war. Dem Sohn des Klägers stand deshalb in Höhe des nicht gedeckten Bedarfs ein Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern zu, der - mangels finanzieller Leistungsfähigkeit der Mutter - vom Kläger geschuldet wurde.

Bei dieser Sachlage kam die Gewährung von Jugendhilfe durch Unterbringung in einer betreuten Wohnform nicht in Betracht. Denn es war vorrangige Aufgabe des Beklagten, den Sohn des Klägers hinsichtlich seines Unterhaltsanspruchs zu beraten und ihn bei der Geltendmachung dieses Anspruchs zu unterstützen (vgl. § 18 Abs. 4 SGB VIII). Diesem Beratungs- und Unterstützungsauftrag ist der Beklagte nicht nachgekommen. Zwar hat sich der Beklagte am 17.2.2011 an den Kläger gewandt und nachgefragt, ob er bereit sei, seinen Sohn finanziell zu unterstützen. Ein Hinweis auf die gesetzliche Unterhaltspflicht des Klägers, die ggf. auch gerichtlich durchge-

setzt werden kann, unterblieb aber ebenso wie die weitere Beratung und Unterstützung des Sohnes des Klägers bei der Geltendmachung seines Unterhaltsanspruchs.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Für das Verfahren werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO keine Gerichtskosten erhoben.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht liegen nicht vor.

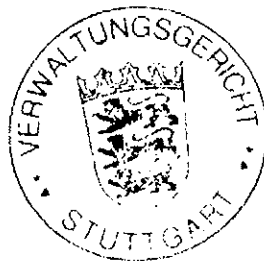
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

gez. Mezger



Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den 13. September 2013
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


Kaiser, Amtsinspektorin